



Vizekanzler für Studium und Lehre

Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

GZ: 39/5/7 ex 07/08

Graz, am 14.08.2008

PA/Seb/BS

Betrifft: Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes
(Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Änderung des B-VG,
Aufhebung von Bestimmungen des UOG 1993, KUOG, UniStG)
GZ. BMWF-52.250/0135-I/6a/2008

**Stellungnahme des Rektorates der
Karl-Franzens-Universität Graz
ausgeführt durch den Vizekanzler für Studium und Lehre**

Die Karl-Franzens-Universität Graz steht der vorgeschlagenen Novellierung der gesetzlichen Grundlage für die Universitäten grundsätzlich positiv gegenüber und schließt sich der Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz vom 11. Juli 2008 vollinhaltlich an.

Für den studienrechtlichen Teil der Novelle werden zusätzlich zur erwähnten Stellungnahme weitere Änderungen vorgeschlagen, da sich in diesem Bereich zeigt, dass die bisherigen aber auch die geplanten Regelungen teilweise an der Praxis vorbeigehen oder der interpretativen Rechtsanwendung zuviel Raum gelassen wurde. Dies ist zum einen in manchen Bereichen vorteilhaft, bei Fragen der Zulassung zum Studium etwa, erweist sich dies jedoch als nachteilig.

Die Neugestaltung der Studienberechtigungsprüfung wird begrüßt, wobei die gemachten Vorschläge versuchen, legislative Verbesserungen anzuregen.

Bei der Schaffung einer Studierendenanwaltschaft wird bezweifelt, ob sie aufgrund der bereits bestehenden Einrichtungen der Universitäten für Studierende, sowie den bestehenden Vertretungen der Österreichischen Hochschülerschaft die gewünschte Effektivität erreichen wird.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Studienrecht – Begriffsbestimmungen

Z 100. § 51 Abs. 2 Z 27

Es wird angeregt, im Rahmen des Abschlusses einer diesbezüglichen Vereinbarung die Festlegung einer Höchstzahl von Studierenden analog zu der im neuen § 64 Abs. 6 (Z 116. des Entwurfs) vorgesehenen Regelung zu ermöglichen.

Universitätsplatz 3, A-8010 Graz
Tel: 0316/380-2203, Fax: 0316/380-9001
E-Mail: martin.polaschek@uni-graz.at

Derzeit ist im Rahmen der Geltung des § 124b UG 2002 eine zahlenmäßige Beschränkung der Studierendenzahl nicht möglich. Bei international durchgeführten Programmen besteht somit keine ausdrückliche gesetzliche Deckung, eine aus Kapazitätsgründen oft notwendige Höchstzahl von Studierenden für die Zulassung in ein Doppel-Diplomprogramm vorzusehen.

Studien

Z 105. § 54 Abs. 9

Hier wird folgender zweite Satz zur Klärung der anwendbaren studienrechtlichen Vorschriften vorgeschlagen: „Auf Studierende sind, wenn nicht durch die beteiligten Universitäten anderes vereinbart wurde, jeweils die von den Universitäten autonom festzusetzenden studienrechtlichen Bestimmungen jener Universität anzuwenden, an welcher die angebotenen Lehrveranstaltungen besucht werden.“

Z 107. § 54 Abs. 12

Durch die vorgeschlagene Regelung wird nicht ausreichend deutlich, ob dadurch die Möglichkeit für einen völligen Ersatz der deutschen Sprache im Unterricht, bei der Abhaltung von Prüfungen sowie bei der Ausstellung von Urkunden und Zeugnissen etc. geschaffen werden soll. Dies würde anderen Bestimmungen des UG widersprechen, da ja über weite Strecken die Verwendung bzw. Kenntnis der deutschen Sprache gesetzlich verlangt oder zumindest den Regelungen des Gesetzes zugrunde gelegt wird. Hinsichtlich der akademischen Grade könnte ein Widerspruch gegenüber der Geltung des § 87 Abs. 3 UG 2002 über englische Übersetzungen zu den Verleihungsurkunden entstehen, wonach die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad nicht zu übersetzen sind; dies bedingt, dass die genannten Angaben ausschließlich in deutscher Sprache zu beurkunden sind. Weiters würde eine Ungleichbehandlung gegenüber der Vorlage von fremdsprachigen Dokumenten durch ausländische Bewerber/innen entstehen, da dafür grundsätzlich deutsche Übersetzungen verlangt werden müssen, was nach dem Wortlaut des Entwurfes bei Erlassung entsprechender Satzungsbestimmungen für einen Teil der Studierenden ausgeschaltet werden könnte.

Es wird angeregt, eine eindeutige Regelung zu treffen, die einerseits die Verwendung der deutschen Sprache als (primäre) Amts- und Unterrichtssprache und andererseits eine einheitliche Grundlage für die Ausstellung der erforderlichen Dokumente als inländische öffentliche Urkunden gewährleistet. Die Verwendung von Fremdsprachen sollte ungeachtet der Geltung des neuen Art. 81c B-VG durch eine eindeutige und einheitliche gesetzliche Bestimmung geregelt werden, damit nicht durch u. U. unterschiedliche Satzungsbestimmungen an verschiedenen Universitäten die Rechtssicherheit und eine einheitliche Vollziehung studienrechtlicher Vorschriften im Rahmen der studentischen Mobilität innerhalb Österreichs gefährdet werden kann.

Universitätslehrgänge

Z 108. § 56

Wie bereits bei Z 100. ausgeführt, wird angeregt, auch für die gemeinsame Durchführung von Universitätslehrgängen mit ausländischen Universitäten die Festlegung der Teilnehmer/innenhöchstzahl durch eine Regelung in der Vereinbarung explizit zu erwähnen und damit unmissverständlich möglich zu machen.

Zulassung zu ordentlichen Studien

Z 114. § 63 Abs. 8

Die Zuordnung der Nichtigkeitserklärung zum Aufgabengebiet des Rektorates wird als Verwaltungsvereinfachung begrüßt. Ungeklärt bleibt aber die Frage, ob die gleichzeitige Zulassung für dasselbe Studium an einer Universität erlaubt ist und ob die neuerliche Zulassung für ein bereits abgeschlossenes Studium möglich ist. Hier wäre eine klare, umfassende und unmissverständliche Regelung sehr wünschenswert.

Angemerkt wird, dass das Problem der Sprachkenntnisse im Falle von Studien, bei denen die Studiensprache nicht Deutsch ist unbehandelt bleibt und nicht in einem Novellierungsvorschlag für den § 63 Abs. 10 oder Abs. 11 berücksichtigt wurde. An den österreichischen Universitäten werden vermehrt fremdsprachige (englische) Studien angeboten, auch im Falle von Doktoratsstudien, die etwa in den Naturwissenschaften vielfach in englischer Sprache absolviert werden können, wäre die Berechtigung zur Überprüfung von Sprachkenntnissen erforderlich. Daher wäre in diesen Absätzen auch im Hinblick zu dem in Z 107. Gesagten noch ein dringender Novellierungsbedarf gegeben.

Studienberechtigung

Z 117. § 64a

Die Initiative, das Studienberechtigungswesen den neuen organisatorischen und studienrechtlichen Grundlagen anzupassen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch ist die Absicht, die speziellen Bestimmungen über die Durchführung den einzelnen Universitäten zu übertragen, schon aufgrund der bestehenden Entwicklungen in den Studien notwendig. Wobei auch ein gesamtösterreichischer Rahmen schon wegen der österreichweiten Durchlässigkeit für die Studien innerhalb gewisser Grenzen wünschenswert erscheint. Dazu ist aber zu bemerken;

Der Terminus Studienrichtungsgruppe in den Absätzen 1, 2, 3, 15 und 17 sollte mit dem Terminus Studienberechtigungsgruppe in Abs. 14 und 16 in besseren Einklang gebracht werden. Dies deshalb da sich der Begriff „Studienrichtungsgruppe“ offenbar noch am bereits überholten Begriff der „Studienrichtung“ orientiert und nicht an den im § 54 UG 02 idgF taxativ aufgezählten Gruppen von Studien.

Zu überlegen wäre, ob die generelle Herabsetzung des Zulassungsalters in Abs. 2 nicht dazu führen kann, dass bei ev. auftretenden Schwierigkeiten bei einem Schulabschluss zu früh wünschenswerte Anstrengungen zur Erlangungen der Studienberechtigung über diesen Schulabschluss eingestellt werden.

In Abs. 9 wäre zu bedenken, ob ein möglicher Automatismus für bestimmte Befähigungsprüfungen nötig ist. Für nicht wenige Gruppen von Studien (z.B. Abs. 16 Z. 5, 6 und 7) gibt es weder eine spezifische Meisterprüfung noch eine einschlägige Befähigungsprüfung. Daher widerspricht eine derartige Privilegierung in gewisser Hinsicht der Gleichbehandlung aller Bewerber.

In Abs. 15 sollte auf eine Prüfung im Wahlfach der spezifischen Studienrichtung auf keinen Fall verzichtet werden, vor allem deswegen, weil die einzelnen einer Gruppe subsumierten Studien nach inhaltlichen Voraussetzungen und Strukturen meist zu wenig Gemeinsamkeiten aufweisen und so der auch vorbereitende Charakter der Studienberechtigungsprüfung nicht gewährleistet wäre.

In Abs. 16 ist die Einteilung in Gruppen wegen der fortlaufenden Einführung von neuen Studien zu begrüßen. Dabei erscheint es jedoch schwierig, das Prinzip der Ausschließlichkeit (Zuordnung zu nur einer Gruppe) mit den meist übergreifenden fachlichen Grundlagen in Einklang zu bringen. Es sollte daher an jeder Universität (vor allem bei der Neuerrichtung von Studien) eine strikte Zuordnung nach den dort waltenden inhaltlichen Prioritäten vorgenommen werden können.

Restgruppen wie etwa die Z. 10 sollten vermieden werden. Nicht erklärbar erscheint, warum bei der Studienrichtungsgruppe „Historisch-Kulturwissenschaftliche Studien“ die Geschichte unberücksichtigt blieb.

Studienbeitrag

Z 124. § 91 Abs. 2

Die neu geschaffene Möglichkeit, den Studienbeitrag für Drittstaatenangehörige frei festzusetzen, wird im Hinblick auf einen ev. nachteiligen universitären Wettbewerb sowie unter Berücksichtigung einer ev. Unterstellung einer negativen Politik gegenüber ausländischen Studierenden zu betreiben, als zu wenig begründet gesehen. Ebenfalls könnte die Möglichkeit der Universitäten zur freien Festsetzung von Studienbeiträgen für ausländische Studierende dazu verwendet werden, um Budgetzuweisungen mit dem Hinweis auf die ev. zu niedrige Festsetzung von Studienbeiträgen zurückzuhalten.

Der Verpflichtung der Universität zur Schaffung von entsprechenden Studienförderungsmaßnahmen wird skeptisch gegenüber gestanden, da es einen weiteren Anstieg der Verwaltungsadministration zulasten von Forschung und Lehre bedeuten würde. Insofern wird darauf verwiesen, dass in Bezug auf die Studienbeihilfe bereits für Österreicher eine eigene Behörde notwendig ist, um etwaige Anspruchsberechtigungen und soziale Bedürftigkeit überprüfen zu können. Dies zeigt deutlich die Komplexität der Materie. Als nicht ausreichend determiniert erscheint, ob von einer Studienförderungsmaßnahme bereits dann gesprochen werden könnte, wenn bei entsprechendem Studienerfolg auf die Einhebung des Studienbeitrages verzichtet wird bzw. eine Rückerstattung erfolgt.

Studierendenanwaltschaft

Z 126. § 93a

Nicht hinreichend erscheint die derzeit geplante Einrichtung einer Studierendenanwaltschaft. Diese Einrichtung einer Art Aufsichtsbehörde über autonomes universitäres Handeln zusätzlich zur ministeriellen Rechtsaufsicht führt zu einem verstärkten Verwaltungsaufwand, dessen Effektivität unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen inneruniversitären Misstandskontrollen und Instanzen mehr als bezweifelt wird. Die im Entwurf von den Universitäten zusätzlich geforderte Einrichtung einer Informations- und Servicestelle existiert in Form von Vertretungen der Österreichischen Hochschülerschaft bereits, weiters nehmen Abteilungen wie Lehr- und Studienservices zusätzliche Beratungsaufgaben für die Studierenden wahr. Die Interessen der Studierenden scheinen insofern mehr als ausreichend gewahrt zu sein.

Ergänzend zum vorliegenden Entwurf werden folgende Vorschläge gemacht, um eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise bei bestimmten Spezialproblemen zu erreichen.

Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten:

Dem Arbeitspensum eines Jahres werden nach der geltenden Fassung des § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 einheitlich 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Es wäre wünschenswert, diese Summe nicht als starre Grenze, sondern als Richtwert für die Erlassung der Curricula anzuwenden.

Es wird angeregt, im letzten Satzteil der genannten Bestimmung nach „Arbeitspensum“ das Wort „durchschnittlich“ einzufügen; zur Klarstellung könnte im ersten Teil von Z 26 eine Verweisung auf § 54 UG 2002 eingefügt werden, um sicherzustellen, dass das dort festgelegte Gesamtausmaß der Studien einzuhalten ist.

Rechtsschutz bei Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten:

Die derzeitige Fassung des UG 2002 enthält im § 74 und im § 79 Bestimmungen über Sanktionen bzw. den Rechtsschutz bei Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten. Wegen der zunehmenden Problematik im Zusammenhang mit Plagiaten bei schriftlichen Arbeiten und bei wissenschaftlichen Arbeiten erscheint es notwendig, zusätzliche Regelungen darüber zu treffen, wie bei Auftreten offensichtlich unrechtmäßiger Verwendung fremden geistigen Eigentums beim Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder einer wissenschaftlichen Arbeit vorgegangen werden soll.

Die elektronische Überprüfung eingereicherter Arbeiten macht es möglich, die Beachtung der Bestimmungen des UrhG i.S. § 80 Abs. 2 UG 2002 bereits vor der Begutachtung bzw. Beurteilung einer abgegebenen Arbeit zu überwachen. Das Gesetz sieht lediglich bei Prüfungen die Nichtigerklärung bei Erschleichung der Anmeldung vor (§ 74 Abs. 1 UG 2002).

Es wird angeregt, eine Bestimmung anzufügen, die die Nichtigerklärung der Abgabe oder Einreichung einer Arbeit oder die Aufhebung eines allenfalls bereits vorhandenen Gutachtens zur Beurteilung der Arbeit vorsieht, wenn ein offensichtliches Plagiat als Versuch zur Erschleichung einer Beurteilung erkannt wird.

Nach der geltenden Rechtslage besteht lediglich die Möglichkeit, in einem solchen Fall nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen eine negative Note vorzusehen. Bei Aufnahme einer gesetzlichen Regelung wie vorgeschlagen könnte das Verfahren zur Wahrnehmung und Sanktionierung von urheberrechtswidrigem Verhalten durch Studierende abgekürzt werden, wodurch zweifellos auch eine generalpräventive Wirkung bei Bekanntwerden solcher Vorfälle eintreten könnte.

Notwendigkeit der Nostrifizierung:

Die derzeitige Fassung des UG 2002 enthält im § 90 die Antragsvoraussetzung des Nachweises der zwingenden Notwendigkeit der Nostrifizierung für die Berufsausübung bzw. Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin/des Antragstellers.

In vielen Fällen lässt sich dieser Nachweis nur durch eine, meist subjektiv begründete, Absichtserklärung privater Dienst- oder Arbeitgeber bewerkstelligen, da die Berufsausübung/Anstellung auf einen konkreten Arbeitsplatz in der Regel erst möglich ist, wenn die – auch durch eine private Aufnahmezusage oder Ausschreibung begründeten – Voraussetzungen hinsichtlich einer akademischen Ausbildung erfüllt und nachgewiesen werden. Bei Bewerbung um eine Berufstätigkeit mit einem (nicht nostrifizierten) ausländischen Studienabschluss fehlt naturgemäß der Nachweis der Gleichwertigkeit mit einem inländischen Studium, dieser kann aber vielfach von den Arbeitgebern nicht abgewartet werden, sodass bis zur Abwicklung des Nostrifizierungsverfahrens die angestrebte Arbeitsstelle möglicherweise nicht mehr zur Verfügung steht.

Es wird daher angeregt, im § 90 Abs. 1 UG 2002 das Wort „zwingend“ herauszunehmen, damit den Universitäten ein gewisses Ermessen in der Beurteilung der Notwendigkeit der Nostrifizierung eröffnet wird. Da die Erledigung jedenfalls mit Bescheid zu erfolgen hat, erscheinen die Korrektheit der Ermessensausübung und die Rechtmäßigkeit der Entscheidung auch nach Durchführung der Änderung gewährleistet.

Freundliche Grüße,
Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
(Vizekanzler für Studium und Lehre)